

Pa. 10. 2.





Nach dem bey vorigen zerrütteten / vnd zumahl noch sehr zweiffelhafften Zeiten / vnser liebes Vatterland so gar erarmet / daß / wo eine Christliche gewissenhaffte Obrigkeit denen darbey eingerissenen verderblichen üppigkeiten / durch heilsame verordnungen vnd deren Observanz nicht vorbeugen würde / Gemeine Statt / zusampft dero Liebwerthen Burger schaff vnd Vnderthanen / in vnersehlichen ruin vnd vndergang gerathen müßte. Wann aber insonderheit die bey Hochzeiten eingerissene Mißbräuche vnd excessus nicht die geringste vrsach dessen seind / da in continuirtem kostbarem vnd überschwinglichem außersfluß / der durch den bey vns grassirenden langgewehrten grund vnd verderblichen Krieg / meistens theils consumirte Borrath / bey noch kümmerlich überbliebenem geringen Rest, mehr als gut / öftters verschwindet wird ; So haben Vnser Gn. Herren die Räte vnd Ein vnd Zwanzige / auff gehabte reiffe erwegung / auch ieziger Läuften bewandnuß nach / Erkant / daß einem ieden Hochzeiter / der sich in der Sängley anmeldet vnd die Hochzeitordnung abhohlet / auch dieses Mandat in der Policy Stube zugestellet / vnd derselbe bey angelegten straffen darob ernstlich zu halten / erinnert werden solle.

I. Erstlich. Sollen hiemit gänzlich abgeschafft vnd verboten seyn / die bisshero / durch Connivenz eingeschlichene / so genandte Freyhochzeiten: da bald ein ieder nach seinem belieben / vngeachtet seines Standes vnd Vermögens / auch ohne Oberkeitliche vergünstigung vnd consens, eine Freyhochzeit in seinem kosten / oder auff seinen kosten / anstellen vnd halten wollen. Welches aber / wie es den eingeladenen Hochzeit Gästen überaus beschwerlich gewesen ; Also die Hochzeitere selbstens öftters in vnwiderbringliches verderben gesetzet.

Freyhochzeiten abgeschafft.

II. Sollen hinfüro zu den Gab- vnd erlaubten Freyhochzeiten / ohne Verwandten vnd Befreundeten bis ins dritte Glied / das ist / zu Nachgeschwistrig kind / vnd nicht weiter ; an frembden aber mehr nicht dann Zwanzig Personen / Alte und Junge mit eingerechnet : Vnd bey den Irren Hochzeiten mehr nicht dann sechzig Personen / abermahls die Jungen so wohl als die Alten mit verstanden / zum Kirchgang beruffen werden / wie in der Hochzeit Ordnung s. 3. & 6. zusehen. Würde aber iemand ohne dispensation Vnserer Gnädige Herren der Räte vnd Ein vnd Zwanzigen / darwider handeln / der soll durch Vnser Zuchtrichter ohnnachlässlich gestraffe werden :

Wie viel Personen zu laden.

III. Bey dem Kirchgang sollen die Frauen und Jungfrauen an denen Orten / da der Außgang gehalten wird / sich nicht bey dem Hochzeiter vnd dessen Beyständern anmelden ; sondern geraden wegs gehen in die Stube wo sich die Hochzeiterin auffhalt / vnd daselbst ihre Glückwünschungen gebührend ablegen.

Frauen und Jungfrauen gratulationes.

IV. Die Mannspersonen sollen hiemit auch erinnert seyn / ihre gratulationes bey dem Hochzeiter vnd dessen Beyständern also abzukürzen / damit man allerseits nicht auffgehalten / vnd zu rechter bestimmter Zeit den Kirchgang vollziehen könne.

Männer gratulationes.

V. Der Kirchgang nun soll gehalten werden / wie in der Hochzeit Ordnung s. 13. zusehen : Nemblich / man soll vor / oder auffss längste zu Zehen Uhren / von der Junfftstuben / oder dem Hauß / außgehen / bey Straß Zehen

Stund des Kirchgangs.



Copuliren in
der Kirchen.

Zehen Schilling. Sich auch niemand auffer der Statt / noch zu Hause
oder auff Junffstuben copuliren lassen / Er habe dann dessen zuvor die Di-
spensation bey Unsern Gn. Herren den Rächten vnd Ein vnd Zwanzigen/
erhalten.

Orgeln.

VI. In der Kirche werden die jenige / so die Musicam dirigiren / vnd
vornemblich die Organisten sich im praambuliren also zu moderiren wissen/
damit die Hochzeit-Leute wider gebühr nicht auffgehalten werden:

Auff die Stube
folgen.

VII. Es sollen aber die eingeladene Herren / Frauen vnd Jung-
frauen / hiemit erinnert seyn / dem Hochzeiter vnd der Hochzeiterin nach der
Copulation auff die Stube zusolgen; vnd nicht / wie bißhero von vielen mit
grossen übelstand beschehen / vnder wegs von vnd auß der Ordnung zu
lauffen.

Abdancung
verbotten.

VIII. Die Abdancungen sollen von jetzt an eingestellet seyn; vnd
man hingegen auß der Kirchen gleich an den Ort gehen / an welchem die
Wahlzeit soll angestellt vnd gehalten werden.

Auff der Stube
bleiben.

IX. Die jenige so nun bey dem Imbis bleiben / die sollen nicht von der
Stube allererst nach Hause gehen / sondern daselbst verharren / damit nicht
durch langsames erscheinen die Wahlzeit zu spat angefangen / vnd man über die
Zeit auffgehalten werde.

Gutschenfah-
ren auff die
Stube.

X. Betreffend das Aufsfahren der Hochzeiterin / in Gutschen oder
gedeckten Wägen / auff die Junffstube: vnd nach vollbrachtem Kirchgang/
von der Junffstube an den Ort da die Wahlzeit soll gehalten werden: so ist sol-
ches hinfüro / auffer der Gab- vnd Frey-Hochzeiten / gänzlich abgeschafft vnd
verbotten: Bey Straff fünf Pfund Pfening.

Wie viel Disch
bey Gab- Hoch-
zeiten.

XI. Wer aber im fünfften oder sechsten Grad sich befindet / vnd also
ein Gab- oder Frey-Hochzeit zuhalten macht hat / der mag den ersten vnd an-
dern Tag Acht Dische vnd keine Tafflen / te 10. Personen zu einem Disch ge-
rechnet / vnd nicht mehr / speijen lassen: Bey Straff Drey Pfund Pfening
für jeden Disch.

Anderer vnd
dritten Tag.

XII. Bey diesen Gab- vnd Freyhochzeiten hat es nun die meinung/
daß man den andern Tag neben den nächsten Freunden auch die Handwercks-
leute vnd Aufwartere / vnd wen man sonst am dritten Tag gehabt / (welcher
dritte Tag hiemit / auch bey Irten-Hochzeiten / ganz abgeschafft vnd verbotten
wird) einladen vnd beruffen solle.

Wie viel Spei-
sen bey Gaab-
Hochzeiten / vnd
wie viel Gänge.

XIII. Es soll aber bey diesen Gab- vnd Frey Hochzeiten aller über-
fluß in den Speisen verhütet vnd nicht durch allzu kostbar tractament vrsach
zu gebührender Abstraffung gegeben werden. Nemblich / bey dem ersten
Gang mag man aufftragen lassen / auff jeden Disch einen Welschen Hanen/
zwo jurge Tauben- oder Hünner-Pasteten / zwo warme oder zwo kalte Sup-
pen. Beym andern Gang / eine versottene Henne / frisch vnd geräucht
Fleisch / ein paar Blättlein mit Kraut / Köhl oder dergleichen. Beym drit-
ten Gang / ein Blatt mit Fisch / zwey Blättlein mit Grundlen oder Salm-
ling. Beym vierten Gang Achterley Gebratens in etlichen Blatten. Vnd
mag man zwar nach änderung der Zeiten / an statt obgesetzter Speisen / an-
dere / aber ein mehrers nicht / ob es auch schon begehrt würde / aufftragen;
Dann im widrigen fall soll der Würth so wohl als der Hochzeiter / von jedem
Essen so weiters auffgesetzt wird / zwey Pfund Pfennig zur Straff erlegen.
Doch soll dem Hochzeiter unverwöhret seyn / diese obgesetzte vier Gänge nach
seiner guten gelegenheit / vnd zu gewinnung der Zeit / in drey oder zween Gänge
einrichten zu lassen.

XIV.

XIV. Bey dem Nachdisch ist alles Confect von Zucker / oder kostba-
res Zuckerwerck / auffzusetzen oder den Gästen mitzugeben verboten: Und
soll man wie vor diesem / zu den Tarten und Marzipan die Röchlein und
das Obs aufstellen. Confect.

XV. Denen / so im vierdten Grad begriffen / ist gegönt und zuge-
lassen / daß sie auff jedem Disch / vnd zwar auff des Hochzeiters vnd nicht der
Gäste kosten / ein Boreffen / sampt einem gebachenen oder Gebratens beise-
zen lassen mögen / vnd ein mehrers nicht / bey Straff von ieder Speiß Zwen
Pfund Pfenning. Vierte Grad.

XVI. Bey den Irten Hochzeiten sollen beyde Tag Sechs Disch erlaubt seyn:
und mehr nicht dann Vier gekochte / iedoch gute frische Essen / fürgestellt / dafür auch / biß
auf anderwertliche verordnung / zu Irten gegeben werden / von einer Mannspersonen mehr
nicht dann Schilling / von einer Frauen Schilling / vnd von einer Jung-
frauen Schilling. Wer darwider thut / bessert von ieder Speiß / so er weiter haben
wird / Zwen Pfund Pfenning. Irten Hochzei-
ten wie hoch.

XVII. Ob ein Hochzeiter bey Irten Hochzeiten etliche seiner Freunde vnd be-
kandten gastiren oder frey halten wolte / Sollen doch die Wirth solches nicht thun sondern
die Irten einfordern ohne Unterscheid / von einem wie vom andern; Es were dann daß
der Hochzeiter die Irten zuvor / oder doch baar auff den Deller legte. Wer dawider thut /
bessert Dren Pfund Pfenning. Niemand gas-
tiren.

XVIII. Bey allen Hochzeiten ist zu wissen / daß den ersten vnd andern Tag be-
neben den Eltern vnd Verwandten auch die Junge Gesellen vnd Jungfrauen zur Mahl-
zeit / wie von Alters her bräuchlich gewesen / beruffen / auch solche Imbis / ohne außdruckliche
vergünstigung Unserer Genädigen Herren der Råht und Ein und Zwanzigen / nicht in
Privat / sondern in offenen Wirthshäusern und Zunfftstuben gehalten / und von einem
Wirth tractirt werden sollen / bey Straff Zehen Pfund Pfenning. Junge Leute
wann.

XIX. Diejenige aber / welchen auß sonderbaren erheblichen Ursachen erlaubt
wird / ihre Hochzeit Imbis in ihrem Haus und Kosten zu halten / die sollen sich was das
Tractament belanget / eben so wohl moderiren / damit aller Pracht vnd Ueberfluß verhütet
bleibe: Auch von dem jenigen Wein / der also bey solchen Hochzeit Mahlzeiten verspeiset
wird / wann er durch einen Ungelster zuvor auffgenommen ist / gleichmäßig Ungelt / wie die
Wirth gemeiner Statt abzurichten schuldig seyn. Ungelt.

XX. Es seyen nun Gab Frey- oder Irten Hochzeiten / so soll die Mittags Mahl-
zeit anfangen umb 11. Uhren Derwegen dann die Notarii solches in obacht haben / vnd
die Gäste beyder Einlagung des ersten und andern Tags alles ernsts erinnern sollen / desto
eher / vnd beyzeiten zu erscheinen: Vnd so der Wirth solche Zeit auß vnfließ vnd Fahrläs-
sigkeit übergeben würde / soll er zur Straff erlegen Fünff Pfund Pfenning. Es soll aber die
Mahlzeit mit einem eyferigen Gebett angefangen / vnd mit ernstlicher Dancksagung zu
Gott auch einer kurzen Abdanckung / geendet werde / und nicht über vier Uhren sich erstrecke. Zeit des Im-
bis.

XXI. Im übrigen bleiben die Nacht Mahlzeiten vnd Schlafftrüncke / wie auch
das vmbtschießen der Eyerbrühe oder Brautsuppen / allerdings vnd ernstlich verboten. Gebett.

XXII. Weil man aber erfahren / daß bey E. E. Zunfft der Gartner die böse Ge-
wonheit hievor eingerissen / vnd erwann noch also gehalten werden solle / daß man mor-
gens vor dem Kirchgang eine Brautsuppe zugeben / darauff die Mittags Mahlzeit biß vmb
Ein vnd Zwen Uhren Nachmittags zu sparen / vnd dann erst Abends mit dem Hochzeiter
vnd der Hochzeiterin heim zu gehen / vnd Schlafftrüncke biß gegen Mitternacht vnd länger
zu thun pfleget / etc. So wird solches alles hiemit / vnd bey Straff Zehen Pfund Pfenning
(so ein ieder / der sich künfftig bey dergleichen Vnordnung finden wird / erlegen solle) ernst-
lich verboten: hingegen gebotten vnd befohlen / daß Ehrengedachte Zunfft der Gartner sich
bey ihren Hochzeiten der Gemeinen / vnd auch dieser Hochzeit Ordnung gemäß zu halten
schuldig seyn solle: Damit auch hierinn vnder einer Ehrliebenden Burger schafft gebühren-
de gleichheit gehalten werde. Eyerbrühe.

XXIII. Weil auch bey den Gartner Hochzeiten dieser böse vnd gefährliche Miß-
brauch einreissen will / daß die Junge Gesellen vnd ledige Gartnerbursch / estweder in gros-
ser mänge eingeladen werden / oder wol gar vngeladen / wann sie sich zuvor in Winkeln / bey
verbottem Weinschanck angefüllt / häufig eintrngen: hernach so wol beym Tanz als die
ganze Gartner Jun-
gr Gesellen.

ganze Nacht durch / auff der Gassen allerhand Unfugen / mit grosser beschwerde der Bürger-
gerschafft anstellen: Als ist hiemit alles ernsts verbotten/bey einiger Hochzeit über 12. Junge
Gesellen nicht einzuladen/noch auch bey dem Trunck oder Tanz zuleiden/bey Straff jedesmal
fünff Pfund Pfening/so der Hochzeiter so wohl als der Freveler wird zu erstatten haben.

Tanzen wie es
verlaubt.

XXIV. Das Tanzen ist bey Hochzeiten auß gewissen Ursachen / in beyseyn der
Eltern oder nächsten Verwandten/denen ihrer Döchter auffsicht angelegen seyn soll/doch
dergestalt erlaubt: Nemlich/ es soll ein ieder Hochzeiter nicht allein in der Tanzley/bey ab-
holung der Hochzeit-Ordnung / den Ort vnd Platz da er den Tanz halten will / namhafte
machen/sondern auch ihme angelegen seyn lassen/das der Tanz an sich selbst züchtig vnd
Ehrbarlich / ohn alles jauchzen / schreyen vnd andere leichtfertigkeit geführet; nicht in
Wirthshäusern / sondern auff öffentlichen Junffstuben vnd ordentlichen Tanzplätzen:
auch von Frauen nicht in Bahrenhütlein vnd Oberschläglen/sondern in Ehrbarlicher vnd
ihrem Stand gemässer Kleidung / vnd von Jungfrauen den ersten Tag in Bänden / wie
von alters her/gehalten werde.

Tanzen wie
lang.

XXV. Vnd sollen solche Tänze bey Hochzeiten / am Sommer nicht über sieben
Vhren / am Winter nicht über sechs Vhren verzogen werden. Wer sich auch anderst als
iezt vorgemeldet darbey erzeiget / der soll vom Hochzeiter bescheidenlich abgemahnet / oder gar
hinweg geschafft / die Halsstarrige bey den Zucht-Richtern oder deren Beampten angege-
ben/vnd iedem / so oft er hierwider gehandelt / zu verdienster Straff Drey Pfund Pfening
abgenommen werden.

Tanzen wer.

XXVI. Vnd zu solchen Tänzen soll niemand dann die geladene Hochzeit-Gäst/
vnd derselben Kinder vnd Gesinde eingelassen; Sonsten alle vngeladene Junge Gesellen/
Mägde vnd wer darzu nicht gehörig / als durch die der größte Muthwillen verübet wird/
gänglich außgeschlossen werden/bey Straff Drenssig Schilling/die der Bräutigam für sich
erlegen / oder die Thür durch gute auffsicht verwahren/vnd die so wider Ordnung handeln/
vorgesezter massen angeben solle.

Spielente.

XXVII. Als auch etwan die Spiel-Leute keinem Jungen Gesellen einen Tanz
machen wollen / er habe sie dann zuvor mit Gelt verehrt; Ist hiemit geordnet / das sie / die
Spielente / einem ieden der den Vortanz hat / oder denselben sonsten anfangen will / ohne
einige forderung der Verehr einen Tanz zu spielen schuldig seyn sollen: iedoch das zu ver-
meidung aller Unordnung vnd Haders / nicht zween / drey / oder mehr Tänze gleich auff
einander / oder einer der eben so lang wehret / gespieler / sondern nach einem ieden Tanz so
lang still gehalten werde / bis ein ieder seine Tänzerin von sich gelassen / vnd so wohl
Weibs- als Mannspersonen ein jedes an seinen Orth wider kommen ist / bey Straff nach
ermässung.

Winkeltänze
vnd Spiele.

XXVIII. Vnd weil man auch mit grossen Mißfallen erfahren / das vielmahl
das Tanzen nicht allein bis in die Nacht gewehret / sondern auch ein oder die andere Parthey
sich geluffen lassen / erst an andere Orth sich zubegeben / vnd den Tanz wohl bis gegen Tag
wider gebühr zu continuiren; Als ist solches bey Hochzeiten / wie auch alle übrige Nacht-
vnd Winkeltänze / Item alle leichtfertige Spiele / hiemit gänglich abgeschafft vnd verbot-
ten / also/das einem ieden Spielmann/welcher ohne sonderbare Erlaubnuß mit auffspielen
sich würde gebrauchen lassen / auch ieder Person so dergleichen Kurzweil angestellt / oder
mit genossen hat / Drey Pfund Pfening zur Straff soll abgenommen / oder mit dem
Thurn gestrafft werden.

Würthe Hoch-
zeitgedel / vnd
Almosen
büchs.

XXIX. Die Würthe vnd Hauptkannen sollen schuldig seyn/auffs längste in 14.
Tagen die Hochzeitgedel / vnd was dabey passirt / in der Policeny-Grube einzuliffen / bey
Straff 15. Pfund Pfening; auch mit Eyffer darob halten/das die Almosen Büchs auff-
gestellt / vnd trewlich beobachtet werde.

XXX. Es were dann / das in einem oder dem andern obstehenden Puncten von
wohlgedachten Vnsern Herren/den Räten vnd Ein vnd Zwanzigen / bey welchen allein/
vnd nicht bey den Herren Policeny-Richtern noch dem Regierenden Herrn Ammeister/wel-
chen man dißfalls solle ohn molestirt lassen/dergleichen dispensationes zu suchen seind / ein
anderes vnd mehrers erlangt würde. Nach welchem / vnd dann den übrigen in der Hochzeit-
Ordnung begriffenen Puncten / so weit dieselbe durch dieses nicht geändert seind / sich män-
niglich zurichten wisse. Decretum Montags den 10. Aprilis 1654.

kg 5876, 4^o

ULB Halle 3
004 834 208



TA → OC

Neuer 1 + 53

B1 1

W12





elte Redner / wie an allen vnd so
n diesem Grossen Raht / hiemit
dass sie ihre aefchemorne Ende



Nach dem bey vorigen zerrütteten / vnd zu
mahl noch sehr zweiffelhafften Zeiten / vnser liebes
Vatterland so gar erarmet / dass / wo eine Christliche
gewissenhaffte Obrigkeit denen darbey eingerissenen
verderblichen üppigkeiten / durch heilsame verordnun-
ge vnd deren Observanz nicht vorbeiegen würde / Ge-
meine Statt / zusampt dero Liebwerthen Burgerschafft vnd Vnderthanen / in
vnersehlichen ruin vnd vndergang gerathen müßte. Wann aber insonderheit
die bey Hochzeiten eingerissene Mißbräuche vnd excessus nicht die geringste
ursach dessen seind / da in continuirtem kostbarem vnd überschwinglichem ü-
berfluß / der / durch den bey vns grassirenden langgewehrten grund vnd verdeb-
lichen Krieg / meistens consumirte Vorrath / bey noch kümmerlich über-
bliebenem geringen Rest, mehr als gut / öftters verschwindet wird ; So haben
Vnser Gn. Herren die Räte vnd Ein vnd Zwanzige / auff gehabter reife er-
wegung / auch ieziger Läuften bewandnuß nach / Erkant / dass einem ieden
Hochzeiter / der sich in der Cansley anmeldet vnd die Hochzeitordnung abho-
let / auch dieses Mandat in der Policy Stube zugestellet / vnd derselbe bey ange-
setzten straffen darob ernstlich zu halten / erinnert werden solle.

I. Erstlich. Sollen hiemit gänzlich abgeschafft vnd verboten seyn/
die bisshero / durch Connivenz eingeschlichene / so genandte Freyhochzeiten:
da bald ein ieder nach seinem belieben / vngeachtet seines Standes vnd vermö-
gens / auch ohne Oberkeitliche vergünstigung vnd consens, eine Freyhoch-
zeit in seinem kosten / oder auff seinen kosten / anstellen vnd halten wollen.
Welches aber / wie es den eingeladenen Hochzeit-Gästen überaus beschwer-
lich gewesen ; Also die Hochzeitere selbstens öftters in vnwiderbringliches ver-
derben gesetzt.

Freyhochzeiten
abgeschafft.

II. Sollen hinfüro zu den Gab- vnd erlaubten Freyhochzeiten / ohne
Verwandten vnd Befreundeten bis ins dritte Glied / das ist / zu Nachgeschwi-
strig kind / vnd nicht weiter ; an frembden aber mehr nicht dann Zwanzig Per-
sonen / Alte und Junge mit eingerechnet : Vnd bey den Irren Hochzeiten
mehr nicht dann sechzig Personen / abermahls die Jungen so wohl als die Alten
mit verstanden / zum Kirchgang beruffen werden / wie in der Hochzeit-Ordnung
s. 3. & 6. zusehen. Würde aber jemand ohne dispensation Vnserer
Gnädige Herren der Räte vnd Ein vnd Zwanzigen / darwider handeln / der
soll durch Vnser Zuchtrichter ohnmachlässlich gestrafft werden :

Wie viel Pers-
sonen zu laden.

III. Bey dem Kirchgang sollen die Frauen und Jungfrauen an denen
Orten / da der Aufgang gehalten wird / sich nicht bey dem Hochzeiter vnd des-
sen Beyständern anmelden ; sondern geraden wegs gehen in die Stube wo
sich die Hochzeiterin auffhalt / vnd daselbst ihre Glückwünschungen gebüh-
rend ablegen.

Frauen vnd
Jungfrauen
gratulatio-
nes.

IV. Die Mannspersonen sollen hitmit auch erinnert seyn / ihre gratu-
lationes bey dem Hochzeiter vnd dessen Beyständern also abzukürzen / damit
man allerseits nicht auffgehalten / vnd zu rechter bestimpter Zeit den Kirchs-
gang vollziehen könne.

Männer
gratulatio-
nes.

V. Der Kirchgang nun soll gehalten werden / wie in der Hochzeit-
Ordnung s. 13. zusehen : Nemblich / man soll vor / oder auffss längste zu Ze-
hen Ohren / von der Junffstuben / oder dem Haus / außgehen / bey Straff
Zehen

Stund des
Kirchgangs.

